

Mit der OÖGKK im Krankenhaus gut versorgt



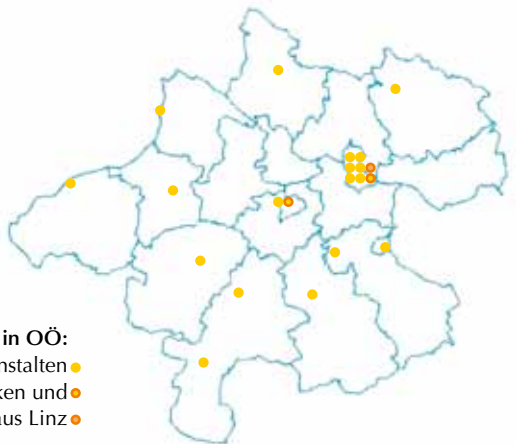


Gesundheitsversorgung in 21 Krankenhäusern

Eine längere Krankheit oder eine Operation kann die finanziellen persönlichen Verhältnisse rasch überfordern: Darum ist der ungehinderte Zugang zur Gesundheitsversorgung in Krankenhäusern für alle - unabhängig von der aktuellen Einkommenssituation auch so wichtig für die mehr als 1,1 Millionen OÖGKK-Versicherten.

Die medizinische Versorgung in Oberösterreich wird von der OÖGKK durch Verträge mit 18 öffentlichen Spitälern sichergestellt. Die Verrechnung der Leistungen geschieht direkt zwischen Krankenhaus und OÖGKK. 2010 hat die OÖ Gebietskranken-

kasse für die Betreuung ihrer Versicherten in den Krankenhäusern 520 Millionen Euro an den OÖ Krankenanstaltenfonds überwiesen. Die Betreuung in den Krankenhäusern ist eine gesetzliche Leistung der OÖGKK, erbracht wird diese von unseren Vertragspartnern, den oberösterreichischen Landes- und Ordensspitälern und dem AKH Linz.



- 21 Vertragskrankenhäuser in OÖ:
- 18 Öffentliche Fondskrankenanstalten ●
- dazu 2 Privatkliniken und ●
- das Unfallkrankenhaus Linz ●

Die Aufnahme

Ein Krankenhaus wird unterteilt in:

- Ambulanzen
- Stationäre Abteilungen
- Geburtshilfliche Abteilungen

Allgemeinen Gebührenklasse

Die Aufnahme in ein Krankenhaus geschieht durch Überweisung eines niedergelassenen Arztes oder durch den Besuch einer Ambulanz in einem Krankenhaus beziehungsweise durch die Einlieferung mit der Rettung. Die OÖGKK übernimmt die Kosten für die stationäre Krankenhauspflege in der allgemeinen Gebührenklasse. Durch die Beiträge, die die OÖGKK an den OÖ Krankenanstaltenfonds

zahlt, sind alle Leistungen (Operationen, Medikamente etc.) abgegolten.

Sonderklasse

Die OÖGKK bezahlt nicht die Mehrkosten, die durch den Aufenthalt in der Sonderklasse eines öffentlichen Krankenhauses anfallen (zB Arzthonorare, bessere Zimmerausstattung). Diese Kosten müssen selbst oder durch eine private Zusatzversicherung abgedeckt werden. Bei der medizinischen Behandlung darf es aber trotzdem keinen Unterschied zwischen der allgemeinen Gebührenklasse und der Sonderklasse geben.



Private Spitäler

Wenn Sie kein öffentliches sondern ein privates Krankenhaus in Anspruch nehmen wollen – sei es im Inland oder im Ausland – wenden Sie sich bitte vorher an die OÖ Gebietskrankenkasse, damit Sie rechtzeitig über eventuell anfallende Kosten informiert werden können.

Krankmeldung

Bei einem stationären Aufenthalt auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers gilt die der OÖGKK übermittelte Aufnahmeanzeige als Krankmeldung. In diesen Fällen ist auch bei der Entlassung aus der Anstaltspflege keine (weitere) Krankmeldung erforderlich.

Bei ambulanten Behandlungen obliegt die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit sowie die Erstellung der entsprechenden Krankmeldung jedenfalls der Krankenhausambulanz, wenn die Behandlung ausschließlich dort erfolgt oder wenn der Patient in der Ambulanz erstversorgt wird. Der Patient darf hierfür keinesfalls an den Hausarzt verwiesen werden!



Kostenbeteiligung

Versicherte

Ein Krankenhausaufenthalt ist für die Patienten mit Kostenbeteiligungen verbunden. Der Patient hat für maximal 25 Kalendertage im Kalenderjahr pro Tag der stationären Anstaltspflege einen Kostenbeitrag zu bezahlen. Dies betrifft sowohl normalversicherte als auch zusatzversicherte Patienten.

Der tägliche Kostenbeitrag ist auch für den Aufnahme- und den Entlassungstag zu entrichten und beträgt € 11,21* Euro. Inkludiert ist dabei ein Betrag von 73* Cent, der zweckgewidmet für den Patientenentschädigungsfonds abgeführt wird.

Angehörige

Bei stationärer Anstaltspflege eines Angehörigen hat der Versicherte einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Höhe variiert je nach Größe des Krankenhauses zwischen 16,00* und 17,80* Euro pro Tag.

Dieser Selbstbehalt entfällt bei Entbindungen und Krankenhausaufenthalten zum Zwecke einer Organspende.

Achtung: den Kostenbeitrag für die Anstaltspflege eines Angehörigen muss auch ein rezeptgebührenbefreiter Versicherter bezahlen!

Kinderbegleitung im Krankenhaus

Eine Begleitperson hat 5,10* Euro pro Tag zu bezahlen. Die Restkosten übernimmt das Land.

Patientenrechte im Krankenhaus

Ihr Arzt muss Sie so informieren, wie es Ihrem Krankheitszustand, Ihrer Persönlichkeit und Ihrer momentanen Verfassung entspricht. Er muss auf Ihre Fragen eingehen und seine Aussagen für Sie verständlich formulieren. Kinder und Jugendliche müssen je nach ihrem Entwicklungsstand zusätzlich zu ihren gesetzlichen Vertretern informiert werden.

Sie haben Recht auf Information über

- Ihren Gesundheitszustand
- volle Aufklärung zu Untersuchung und geplanter Behandlung
- bekannte Risiken und Folgen von Diagnose und Therapie
- die erforderliche Mitwirkung und Lebensführung für eine erfolgreiche Behandlung
- voraussichtlich entstehende Kosten



Sie haben Recht auf Selbstbestimmung

- Sie dürfen grundsätzlich nur mit Ihrer Zustimmung medizinisch behandelt werden.
- Sollte bei einer Erkrankung die Möglichkeit bestehen, dass Sie über Ihre Behandlung nicht mehr selbst entscheiden können, können Sie im Vorhinein in einer Patientenverfügung festlegen, welche Behandlungsschritte Ihre Ärzte bei Ihnen setzen oder unterlassen sollen.
- Sie können Vertrauenspersonen bestimmen, die in allfällige Entscheidungen einbezogen werden müssen.
- Sie können einen Vorsorgebevollmächtigten erstellen.

Netzwerk Hilfe

Krankenhausentlassungen sorgen bei Patienten und deren Familien oft für Unsicherheiten und Belastungen. Das besondere Kundenservice „Netzwerk Hilfe“ der OÖ Gebietskrankenkasse steht Betroffenen zur Seite, die schwer erkrankt oder Opfer eines Unfalls geworden sind. Über 70 speziell ausgebildete Mitarbeiter, flächendeckend in ganz OÖ, bieten kompetente Unterstützung.

„Netzwerk Hilfe“ verfügt über ein Netzwerk mit allen Organisationen und Anbietern von Gesundheits- und Sozialleistungen vor Ort. Aus diesem Netzwerk können die von den Betroffenen benötigten Leistungen abgerufen werden und so Übergänge zwischen Krankenhaus, Reha, Arzt und Pflege koordiniert werden.

NETZWERK  HILFE



Wenn etwas passiert ist

- Informations- und Beschwerdestelle jedes Krankenhauses
- Konsumenteninformation der Arbeiterkammer Oberösterreich
Weingartshofstraße 2, 4020 Linz
Telefon: 050/69062
- Patientenvertretung beim Amt der OÖ Landesregierung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Telefon: 0732/7720-14215

* Stand März 2012



OÖ Gebietskrankenkasse, Gruberstraße 77, 4021 Linz, Telefon: 05 78 07 - 0
www.ooegkk.at, www.forumgesundheit.at